

Verein Fremdplatziert
Bahnhofstrasse 11
8320 Fehraltorf
e-mail: info@fremdplatziert.ch
www.fremdplatziert.ch

An das Bundesamt für Justiz
Sekretariat RSPM
e-mail: jonas.amstutz@bj.admin.ch
Bundesrain 20
3003 Bern

Fehraltorf, 20. Februar 2013

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen (11.431) sowie zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 11. Oktober 2012

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir an der Vernehmlassung zum geplanten Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen teil und reichen Ihnen dazu diese Stellungnahme ein.

I. Historisches / Faktenlage

1.1 Einleitung

Bis in die 80er Jahre des letzten Jahrhunderts wiesen Armenpflegen, Waisenämter, Vormundschaftsbehörden, oft auch in Zusammenarbeit mit privaten Institutionen wie Jugendschutzkommissionen, Pro Juventute, Seraphische Liebeswerke, Gotthelf-Stiftung, Armenerziehungsvereine, Menschen, insbesondere Kinder und Jugendliche, aber oft auch deren Mütter, in Anstalten ein, weil ihnen Liederlichkeit, Arbeitsscheu oder lasterhafter Lebenswandel vorgeworfen wurde. Sehr oft wurden diese Einweisungen und administrativen Versorgungen angeordnet, ohne dass den Betroffenen das Recht auf eine gerichtliche Überprüfung eingeräumt worden wäre. Vielmehr genügten dazu einfache Verfügungen, oft auch bloss mündliche Abmachungen unter den über die Schicksale dieser Mitmenschen Bestimmenden. Auch an den Orten, wo die Betroffenen im Zug solcher „Versorgungen“ untergebracht wurden, wurden die Rechte vieler Betroffener nicht gewahrt. Kinder wurden als Verding- und Heimkinder oft schlecht ernährt und gekleidet, viele wurden misshandelt, oft auch sexuell missbraucht. Zahlreiche Jugendliche wurden in Strafanstalten oder geschlossenen Abteilungen von psychiatrischen Anstalten untergebracht und verbrachten dort den Alltag mit Strafgefangenen oder psychisch Kranken. Die Eltern der so Inhaftierten wurden in vielen Fällen im Unklaren über das Schicksal ihrer Kinder gelassen. Wenn sie sich dagegen wehrten, kam es nicht selten vor, dass sie selber in Zwangarbeitsanstalten oder in psychiatrische Kliniken eingewiesen wurden. In den Anstalten selber kam es vielerorts zu schwerwiegenden Verletzungen der persönlichen Integrität. Besonders gravierend ist aus heutiger Sicht die hohe Anzahl forcierter Adoptionsverfahren mit der Folge, dass sehr viele der betroffenen Mütter noch heute nicht wissen, wo ihre Kinder sind. Es kam auch zu Zwangsabtreibungen und zu Zwangssterilisationen insbesondere an unverheirateten Frauen aus der Unterschicht, wobei zu letzterem einzig im Kanton Waadt eine gesetzliche Grundlage bestand. Oft wurden die Betroffenen vor die Alternative gestellt, entweder diese schwerwiegenden medizinischen Eingriff über sich ergehen zu lassen, oder aber

lebenslänglich in Anstalten interniert zu verbleiben. Manche Zwangssterilisationen wurden auch ohne Wissen der Betroffenen durchgeführt und beispielsweise als Blinddarmoperationen ausgegeben.

1.2 Die damaligen Geschehnisse aus der Sicht Betroffener

Schilderungen einer betroffenen Person, die 1967 im Frauengefängnis Hindelbank „administrativ versorgt“ wurde:

Während der Internierung war die Situation für uns ausweglos; es blieb uns nichts anderes übrig, als einfach alles hinzunehmen. Unmenschlich war es für die jungen Mütter, die nie in eine Adoption eingewilligt hatten. Sogar ein Ausbruchversuch wäre sinnlos gewesen. Denn man hat ihnen schon vorher das Baby weg genommen. So klammerten sich viele an die Hoffnung, ihr Kind wieder zurück zu bekommen. Wären sie in Hindelbank ausgebrochen, hätten sie gar keine Chance mehr gehabt, ihr Kind wieder zurück zu erhalten. Wir befanden uns in einer ausweglosen Situation.

Diese Ohnmacht zeigte sich, wenn es eines der Mädchen in der Zelle nicht mehr aushielt. Sie begann zu schreien und gegen die klinkenlose Tür zu poltern. Sie schrien und schrien, wie man nur schreien kann, wenn man völlig verzweifelt ist. Viele der damaligen Insassinnen verletzten sich absichtlich an ihren Armen und am Körper selber. Mit allen möglichen Instrumenten. Es war pure Selbstverstümmelung. Andere erhängten sich in der Zelle oder schnitten sich die Pulsadern auf. Eine historische Aufarbeitung über die Selbstmordrate der administrativ Versorgten würde Erschreckendes zu Tage bringen.

Die zur Erziehung eingewiesenen Jugendlichen wurden nicht «erzogen» oder «bestraft». Man wollte unseren Willen brechen. Viele sind tatsächlich daran zerbrochen. Zudem wurden sie für immer mit dem Abfall unserer Gesellschaft besudelt! Dies ist einer der Gründe, weshalb wir nach unserer Entlassung weiterhin als «Zuchthäusler» und «Knaschtis» verspottet wurden, was wiederum bedeutete, dass die seelische Folter unaufhörlich ihren Lauf nahm. Bei einigen Betroffenen dauern diese posttraumatischen Belastungsstörungen bis heute an. Auswirkungen der damaligen Behördenwillkür sind unter anderem Alkohol- und Drogenmissbrauch, psychische und somatische Dauerschäden und Depressionen. Viele haben sich später das Leben genommen! Ganze Familienstrukturen wurden durch Zwangsadoptionen und Zwangssterilisationen zerstört. Die permanente Selbstverleugnung und die Schuldgefühle liessen das nötige Selbstvertrauen nicht zu, um eine soziale und gesellschaftliche Integration zu bewerkstelligen. Die wenigen, die es trotzdem geschafft haben, sind da wohl Ausnahmen.

Einige Betroffene tauchten nach ihrer Entlassung in einem anderen Kanton oder gar im Ausland unter und begannen ein neues Leben. Ganz viele konnten das aber nicht. Obschon sie mit ihrem ehemaligen Heimatkanton oder Heimatland nichts mehr zu tun haben wollten, waren sie teils weiterhin der Behördenwillkür ausgeliefert. Bei diesen Frauen war es dann manchmal der neue Name des Ehemannes, der ihnen zu einer gewissen Anonymität verhalf. Es gibt aber viele Betroffene, die durch die administrative Versorgung vollständig aus der Bahn geworfen wurden und nach ihrer Entlassung die Rückkehr ins normale gesellschaftliche Leben nie mehr geschafft haben, u. a. weil sie wegen der in Gefängnissen gemachten Erfahrungen und zusätzlich wegen des erlittenen Stigmas «Zuchthäusler» oder «Knaschti» weder eine Lehre noch eine oder andere Ausbildung absolvieren konnten. Sie wurden so zur Armut verdammt.

Das verstand man in Hindelbank unter «Nacherziehung».

Der braune Trakt: Erhielt seinen Namen wegen der braunen Kleidung der nach **Art. 283-284 aZGB zur "Erziehung"** eingewiesenen Jugendlichen und älteren Frauen.

Blauer Trakt: Erhielt den Namen wegen der blauen Gefängniskleidung der nach **StGB** verurteilten Frauen.

„Erziehungsanstalt“ und „Frauengefängnis Hindelbank“ waren faktisch ein und dasselbe. Das Fatale daran war, wie es sich bis heute zeigt, dass sich die "Erziehungsanstalt" und das Frauengefängnis in den gleichen Gebäuden befanden und dazu noch die gleichen Namen trugen! Diese waren räumlich nicht getrennt. Wohl war der Zellentrakt der Administrativ-Versorgten von demjenigen der Strafgefangenen getrennt. Das spielte aber insofern keine Rolle, weil wir während der Arbeit, dem Essen und dem Hofrundgang mit den Verurteilten immer zusammen waren und die Trennung nur nach Zelleneinschluss erfolgte. Es bestanden lediglich geringe Unterschiede zwischen Strafgefangenen und Administrativ-Versorgten:

- die Farbe der Kleidung
- für die angebliche «Erziehung» mussten die Eltern bezahlen, während für den Strafvollzug der Staat aufkam
- bis heute erfolgte für die administrativ Versorgten keine Rehabilitierung, Häftlinge wurden nach Haftverbüßung resozialisiert
- administrativ Versorgte verbüßten keine beschränkte Zeitstrafe, sondern es war eine Massnahme auf unbestimmte Zeit
- administrativ Versorgte werden teils bis heute als «Häftling», «Zuchthäusler», «Knaschti» stigmatisiert
- administrativ Versorgte waren nach der Entlassung «wenigstens» nicht im Strafregister registriert!

So war der Alltag während der Internierung:

- Nach der Arbeit, der Essens- und Hofrundgangszeit sowie übers Wochenende erfolgte der sofortige Einschluss in die Einzelzellen (11 m² gross) mit totalem Freiheitsentzug und Isolierung. Es gab keine sozialen Kontakte und von psychologischer Betreuung war nie die Rede.
- Zur Zwangsarbeit ausgenützt
- Kindeswegnahme gleich nach der Geburt
- Kontakt mit Verbrecherinnen, die Mord an ihren Männern als Heldentaten betrachteten und ihre Inhaftierung noch als Schutz vor der Gesellschaft empfanden
- Eine Frau, die sich die Pulsadern aufgeschnitten hatte und im Sterben lag, bezeichnete der Direktor als «eingefleischte Alkoholikerin» und als «hysterisch». – Was gab damit der Direktor den ihm zu erzieherischen Massnahmen anvertrauten jungen Menschen mit auf den Lebensweg?

Von administrativen Versorgungen waren weibliche und männliche Jugendliche gleichermassen betroffen. Erstere wurden häufig in Strafanstalten gesteckt. Letztere wurden meist in sog. Arbeitskolonien oder Zwangsarbeitslagern untergebracht.

Schilderungen eines ehemaligen Heimkinds:

Eduard Steiner, geboren 1934 in Hergiswil am See, vom Alter von 5 bis 18 Jahren im Kinderheim Rathausen, Kanton Luzern:

„Ich kam 1939 als 5-Jähriger nach Rathausen. Meine Mutter war an einer Lungenblutung gestorben. So wurde ihr Tod jedenfalls offiziell bezeichnet. Tatsächlich aber wurde sie erschossen. Ich war mit ihr auf einem Ausflug und wir sassen ausserhalb von Cham auf einer Bank, ich auf ihren Knien. Plötzlich spürte ich an meinem Kopf einen Schmerz, eine Schrotkugel hatte mich getroffen. Über dem Auge habe ich noch heute eine Narbe. Meine Mutter verblutete. Der Fall wurde nie aufgeklärt, Akten dazu gibt es offenbar keine. War ich das Ziel und der Schütze hat meine Mutter getroffen? Wer mein Vater ist, weiss ich bis heute

nicht. Von Behörden und Amtsstellen werde ich seit Jahrzehnten abgewimmelt.,, In Rathausen mussten wir schon mit fünf, sechs Jahren hart arbeiten. Tannzapfen zusammen lesen, Kartoffeln graben, im Winter gefällte Bäume auf die Wege ziehen. Arbeiten, nichts als Arbeiten. Von Spielen sprach niemand. Beim kleinsten Fehler, beim kleinsten Ungeschick wurde einem ein Bambusrohr über den Grind geschlagen. Es reichte, wenn ein bisschen Suppe über den Tellerrand schwappte. Einmal an einem Mittagessen hatte es wieder einmal zu wenig Brot. Einige reklamierten. Da sagte eine deutsche Nonne, die auch immer dreinschlug: «Der Führer hätte euch längst der Endlösung zugeführt.» Wir waren eine Gruppe von Knaben, die immer wieder rebellierte, Streiche spielte. Einmal umwickelte ich bei der Glocke im Turm den Metallstab, damit es keinen Glockenschlag mehr gab. Das gab eine Riesensache. Wenn wir erwischt wurden, gab es halt wieder Strafen. Das spielte uns mit der Zeit keine Rolle mehr, wir kamen sowieso immer dran. Es gab nicht nur Körperstrafen, es gab auch Demütigungen, Psychoterror würde man heute sagen. Prügel gab es tagtäglich, ja stündlich. Wenn wir geschlagen wurden, hiess es, wir seien selber Schuld. Einmal wurde ich für zwei Tage und zwei Nächte im „Chrutzi“, einer Gefängniszelle, eingesperrt. Ohne Matratze, mit einem Eimer, etwas Suppe und vielen Schlägen auf dem Kopf. Zu Essen gab es praktisch jeden Tag im Wasser gekochte Kartoffeln. Wir nannten dies ironisch «Moses», also: «Der aus dem Wasser gezogene». Mit 17 Jahren wog ich nur 34 Kilo, so steht es in einem Arztbericht. Direktor L. verging sich an minderjährigen Knaben, das wusste man. Er versuchte auch mich zu missbrauchen. Einmal sah ich, wie zwei Knaben aus dem Gästezimmer von zwei Priestern herauskamen. Die Knaben mussten erbrechen und hatten Durchfall, es war grauenhaft. Als ich etwa 11-Jährig war, ging ich mit einem anderen Knaben auf das Stadthalteramt Luzern. Dort wollten wir uns über die Zustände im Kinderheim beschweren. Doch sie ohrfeigten uns und jagten uns davon. Der neue Direktor S. rühmte sich, die Zustände im Kinderdörfli zu verbessern. Aber unter ihm mussten wir genauso hart arbeiten wie zuvor. Meist bis spät abends. Und er war perfid. Er schlug die Kinder genauso wie sein Vorgänger. In der Näherei liess er sich aus Zeltstoff ein Etui nähen, in dem er seinen Stock aufbewahren konnte. Viele Kinder waren verzweifelt und litten unter den Zuständen in Rathausen. Es gab auch mehrere Todesfälle, Suizide. Mehrere Kinder stürzten sich aus Verzweiflung ins Wasser, zum Beispiel Ottilia. Die Nonnen sagten nach ihrem Tod einfach, Ottilia sei unerlaubt schwimmen gegangen. Aber sie war eine ausgezeichnete Schwimmerin. Das war kein Unfall. In einem anderen Fall wurde ein Knabe von einem Stromschlag getötet. Kurz vor diesem «Unfall» sagte er uns: «ich gehe an den Strom». Einmal, nach einer Bemerkung zum Abendmahl, zitierte mich der Vikar zur Strafe in die Kirche. Ich musste hinknien und beten, die Arme ausstrecken, er legte schwere Bücher auf meine Hände und ich durfte mich nicht bewegen. Gleichzeitig schlug er mit einem Messingstab auf meinen Kopf. Ich lernte in Rathausen eines: nie, nie aufgeben.“ (Aus den Mitteilungen Eduard Steiners an die Zeitschrift Beobachter, online auf www.kinderheime-schweiz.ch)

In der Sendung vom 24. Mai 2012 des schweizerischen Privatsenders Time to do, Langenthal: „Verdingt. Versorgt. Verwahrt“ sagte das ehemalige Heimkind Madeleine Ischer, die später auch administrativ verwahrt wurde, unter anderem:
„Ich hätte nie geboren werden dürfen, so muss ich das sagen. Ich bin eine gebürtige Italienerin. Für die Schweiz 'un bastardo', weil meine Mutter mich ledig hatte. Sie war noch nicht verheiratet. Die Vormundschaft ist dann gekommen. Man hat mich - ich war etwa ein

Jahr bei meiner Mutter – von einem Heim zum anderen... Ich habe 17 Heime abgeklopft insgesamt. „Das schlimmste Erlebnis hatte ich mit fünf Jahren. Ich bin eine Minute zu spät vom Kindergarten nach Hause gekommen. Da hat es gleich geheissen: 'Runter in den Keller'. Der Waschzuber war voll mit kaltem Wasser. Den Kopf rein bis kurz vor dem Erstickten, dann wieder raus, und wieder rein. Bis du, auf gut deutsch, fast eroffen wärst.“

„Die höhere Schule hätte ich gar nicht machen können. Wie denn auch? Wir mussten von klein auf arbeiten, mit fünf Jahren. Die Klosterfrauen in den Heimen haben nicht geputzt. Das mussten die Kinder machen. Oder auf dem Feld arbeiten. Die Bauern haben die Kinder für die Kartoffelernte geholt. Das, was andere nicht gerne machen, können die Kinder machen.“
(online auf youtube)

Louissette Buchard-Molténi schilderte 1995 in ihrem Buch „La tour de Suisse en cage“ unter anderem folgendes über ein religiös geführtes Kinderheim im Kanton Tessin:

„Einige von uns litten an Bettnässen. Die Furcht vor den Schlägen oder den psychischen und moralischen Misshandlungen, die wir jeden Tag zu überstehen hatten, hätten ohne Zweifel als Entschuldigung für diese unglückselige Schwäche ausgereicht. Aber das war nicht die Ansicht der Nonnen [...] Die Strafe war schrecklich: Niederknien unter Verhöhnungen, das Leintuch am Boden ausgebreitet [...]. Eine andere Strafe: Die unglücklichen Missetäterinnen mussten aufrecht dastehen, das schmutzige Tuch auf dem Kopf, in der Eingangshalle, wo sich die Vorübergehenden nach Belieben über sie lustig machen konnten. Wer kann mir einen einzigen, diesen Eifer im Willen zur Erniedrigung und zum Quälen der Kinder rechtfertigenden Punkt in den Gelübden dieser Ordensschwwestern nennen, welche zu respektieren sie feierlich gelobt hatten?“

Diese Schilderungen stimmen überein mit vielen anderen, auch aus protestantisch und evangelikal geführten Heimen oder aus staatlichen Heimen. Auch in diesen wurde unter anderem auch die sexuelle Entwicklung der Kinder durch wenig hilfreiche Moralvorstellungen oft nachhaltig geschädigt, selbst wenn es nicht zu direktem sexuellem Missbrauch kam. Louissette Buchard-Molténi schrieb auch:

„Die ganze Zeit, die ich in Kinderheimen verbrachte, verpasste man uns mehr als genug von vornherein negative vorgefasste Meinungen, um einer zukünftigen Frau die Begegnung mit einem männlichen Partner zu verderben: Die Männer waren allesamt perverse, böse Wesen, vor denen es sich zu hüten galt wie vor der Pest.“

Manche Betroffene waren im Lauf ihrer Jugend sowohl Heim- als Verdingkinder, wie ja auch manche Heim- und Verdingkinder später auch administrativ versorgt wurden. Hier eine Schilderung aus der Ostschweiz:

„Gleich nach der Geburt wurde Heidy Hartmann durch die Gemeindebehörden, die auch ihren Vornamen bestimmten, ihrer Mutter weggenommen und in ein Kinderheim im Kanton Thurgau gebracht. Ihre Mutter war damals verwitwet und hatte ausserdem schon acht Kinder. Sie war an offener Tuberkulose erkrankt und hatte die Kinder damit angesteckt [...]. Als sie 16 Monate alt war, nahm eine Pfarrerehepaar Heidy in Pflege. [...] Die Abmachung der Pflegeeltern mit der Gemeinde sah vor, dass das Kind ab dem Alter von neun Jahren für seinen Unterhalt arbeiten sollte. [...] Schon von klein auf wurde Heidy Hartmann nicht als gleichwertiges Familienmitglied akzeptiert. Bei den zweimal jährlich stattfindenden Familienfesten durfte sie mitgehen, musste aber gleich nach dem Essen in die Küche gehen und zusammen mit den Angestellten Geschirr spülen. Bei den Mahlzeiten mit den Pflegeeltern sass sie zwar am selben Tisch, erhielt aber Sprechverbot. Die Pflegeeltern sprachen über das Mädchen, aber nicht mit ihr.“

Die Bestrafungen für Regelverstösse fielen unterschiedlich aus. So erhielt Heidy Hartmann eine ganze Saison Badeverbot, weil sie vergessen hatte, ihre Badehosen aufzuhängen. Für Schläge musste sie sich jeweils ausziehen und niederknien. Die Folgen der Schläge mit einem Messingmassstab sind noch heute auf Röntgenbildern sichtbar. [...]

Seit ihrem Umzug nach Zürich wurde kein Dienstpersonal mehr eingestellt und Heidy Hartmann führte den ganzen Haushalt allein. [...] das Mädchen arbeitete den ganzen Tag. Sie durfte die Arbeit nur unterbrechen, um zur Schule zu gehen. Kontakte zu anderen Kindern gab es kaum. [...]

Heidy Hartmann hatte kein eigenes Kinderzimmer. Sie erhielt eine Abstellkammer auf dem Dachboden zugewiesen. [...] Auch in der Schule ging es Heidy nicht gut. Nach Schulschluss lief sie immer schnell nach Hause, damit sie von den anderen Schülern nicht verprügelt wurde, oder wartete, bis alle weg waren. Dann allerdings erhielt sie zuhause Schläge fürs Zuspätkommen. Aber nicht die Schläge machten dem Mädchen am meisten zu schaffen, sondern die seelischen Qualen. «Dieses Ausgeschlossenheit, kein Körperkontakt, ausser Schlägen.» Damit kämpft Heidy Hartmann bis heute. Als Kind dachte sie immer, in der Gemeinde habe niemand von ihrem Martyrium gewusst. Erst als sie als Erwachsene in die Gemeinde zurückkehrte, gestand ihr eine ehemalige Vormundschaftsmitarbeiterin, dass alle gewusst hätten, aber niemand etwas gegen den Pfarrer habe unternehmen wollen.“

Aus: Marco Leuenberger, Loretta Seglias (Hrsg.), *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008; S.158 ff.

Die Betroffenen wehrten sich oft vergeblich für ihre Rechte, die gegenüber manchen Familien über Generationen hinweg missachtet wurde. Hier die Wiedergabe der Erinnerung eines Verdingkinds, worin auch die mangelnde Ausbildung erwähnt wird:

„Marianne hatte jetzt auch erfahren, dass die Eltern lange Zeit um sie gekämpft haben. Sie wollten ihr Kind wieder zurückholen, genauso wie die anderen Geschwister, die damals beim Spitalaufenthalt der Mutter bei Verwandten untergebracht worden waren. Doch der Gemeindepräsident sagte dem Vater damals klar, dass er Marianne erst wiederbekommen würde, wenn er alle Schulden bezahlt habe. Eine Unmöglichkeit für den armen, zehnfachen Vater. Die Krankheit der Mutter dauerte lang, der Spitalaufenthalt sehr teuer. So blieb Marianne, wo sie war. Vater war selber ein uneheliches Verdingkind und gewohnt zu schweigen. [...] Die Familie war in der Gemeinde nicht gerade beliebt: zu viele Kinder, zu viele Schulden und obendrein war ein Teil der Kinder behindert. Das machte es Marianne in späteren Jahren so schwer, aus dem Schatten ihrer Familie herauszutreten, ihre Vergangenheit aufzuarbeiten und das Leben in die eigenen Hände zu nehmen. Als sie mit knapp 20 einen Anwalt nahm und gegen das Unrecht ihrer Kindheit[...] klagen wollte, um damit zumindest zu erwirken, dass für sie eine Ausbildung finanziert würde, wurde sie von der Gemeinde rigoros abgestellt: Wer aus einer solchen Familie stammt, kann nicht viel Besseres erwarten. Marianne musste den Gedanken fallen lassen und wandte sich ihrem beruflichen Leben zu. Und obwohl sie sich anstrengte, sehr arbeitsam und zuverlässig war, kam sie nie über Hilfsarbeiten hinaus. Weil sie schwieg, glaubten alle, dass sie zufrieden sei. In ihrem Inneren aber sah es ganz anders aus, da haderte sie mit ihrem Schicksal. Warum konnte sie nie etwas lernen, sie, die so wissbegierig war und so manches hätte tun können?“

Aus: Lotty Wohlwend, Arthur Honegger, *Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz*; Frauenfeld 2004; S.179/180

Verding- und Heimkinder versuchten oft zu fliehen, wurden aber von der Polizei eingefangen und wieder zurückgebracht oder in andere Institutionen verbracht. Pia K. wurde in dieser

Situation von einem Polizisten missbraucht. Solche Erlebnisse liessen die Betroffenen jegliches Zutrauen in den Rechtsstaat verlieren.

„Zwei Tage ist sie schon unterwegs, ernährt sich von Rüben und Obst, in einer Bäckerei hat sie ein Stück Brot und eine Tasse Milch erhalten. Das war ein Fehler. Die Bäckerfrau hat es sofort gemeldet. Pia schläft weit draussen in einem Ried in einem Streuschopf. [...] Erst als der neue Tag durch die Ritzen scheint, schläft sie ein, voller Angst vor dem nächsten Tag, denn sie hat keine Ahnung, wo sie hin soll. Nur weit weg von diesem Elend auf dem Bauernhof [...] Doch das Schicksal kennt keine Gnade. Sie erwacht, als jemand um den Gaden schleicht. Durch einen Spalt in der Wand sieht sie einen Mann, der sich dem Tor nähert. Jetzt reisst er die Tür auf, kommt herein: < So, du Fotzelmädchen, zeig dich, ich weiss schon, dass du da bist. Komm heraus.> Pia überlegt, was sie tun kann? Sie hält den Atem an, sie lauscht, dann, als sie glaubt, der Mann sei hinausgegangen, springt sie vom Streustock. Sie landet unsanft auf dem harten Boden, fällt hin und schon steht der Mann über ihr. Langsam zieht er den Gurt aus der Hose. Er setzt ihr einen Fuss auf den Hals, dann schlägt er ihr den Gurt ins Gesicht. Ihre Wange platzt, ihre Augen schwellen an. Sie versucht zu schreien, doch der Mann hält ihr die Hand über den Mund. < Sei nicht blöd, hör auf zu schreien, es hör dich niemand.> Er hilft ihr auf die Beine, zieht sie an sich und versucht sie zu küssen. Sie wehrt sich, und je mehr sie sich wehrt, um so heftiger macht der Mann sich über sie her. Er reisst Pia die Kleider herunter, wirft sie in die Streue. Sie wehrt sich verzweifelt, aber sie ist nicht stark genug, um sich abwehren zu können. Sie weiss, dass sie ihm ausgeliefert ist, [...]. Später ist er plötzlich ganz ruhig mit ihr. < Du kommst jetzt mit mir. Dein Vormund hat mir den Auftrag gegeben, dich zu suchen und ihm zuzuführen. [...]> Er lacht verlegen. < Ich muss dir die Hände zusammen binden, sonst haust du ab.> Pia starrt den Mann an. Ja, sie kennt ihn. Er ist Landjäger, und sie hat schon gehört, dass er dumm und einfältig sei und darum keine Frau bekommen habe. Er schleppt sie mit sich, ein paar Mal versucht sie ihm zu entkommen, doch sie hat keine Chance. Er quartiert sie im oberen Stock seines Hauses [...] ein. Zweimal taucht er in der Nacht auf, kämpft mit ihr, sie beisst ihn in die Hand, seinen Fuss. Sie zerkratzt ihm den Rücken. Es nützt nichts, er ist stärker. Am Morgen bringt er ihr frisches Wasser und schaut zu, wie sie sich wäscht. Dann schliesst er sie ein und geht weg. Später führt er sie dem Vormund zu und erklärt, dass er sie aufgegriffen habe und sie < wahrscheinlich > einen Unfall gehabt habe. Pia hört zu, die Sätze brennen sich fest in ihrer Seele. Eines Tages, denkt sie, eines Tages....“

Aus: Lotty Wohlwend, Arthur Honegger, Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz; Frauenfeld 2004; S.103-105

2. Fazit / Forderungen

Wir teilen den Schluss, wie er im Bericht der Rechtskommission vom 11. Oktober 2012 gezogen wird, dass dieses Unrecht als solches offiziell anerkannt werden muss, und bedauern sehr, dass die damaligen schweizerischen Regelungen sowie deren Handhabung es in den allermeisten Fällen verunmöglichten, dass die dafür Verantwortlichen als direkte Täter straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen wurden. So müssen nun deren Rechtsnachfolger die Verantwortung übernehmen. Wir sind aber nicht einverstanden mit der Formulierung, dass dieses teilweise massive Unrecht erst und nur „aus heutiger Sicht“ widerrechtlich war. Diese Feststellung trifft längst nicht für alle Fälle zu (siehe dazu detaillierte Bemerkungen zu Art.3 des Gesetzes). Zudem gab es schon immer Proteste von Kritikern wie Carl Albert Loosli an diesen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, sowie Proteste und Klagen von einzelnen Betroffenen, die aber meist übergangen, oft gar nicht weitergeleitet und im Fall der Bearbeitung meist abgewiesen wurden. Zudem gab es

internationales Recht und menschenrechtliche Grundsätze, welche damals schon galten und solches verboten hätten.

Über diese Frage hinaus müssen die historischen Zusammenhänge aufgearbeitet, der Aktenzugang sichergestellt und der Weg zu Entschädigungen, zuallererst und im nötigen Umfang, der zu anderen Entschädigungen (bei Rückzonen von Bauland, Unfällen, Entlassungen etc.) in einem angemessenen Verhältnis stehen muss, in Härtefällen, und ebenso auch für weniger gravierende, aber dennoch schmerzliche Fälle, offengehalten werden. Die reiche Schweiz kann es sich nicht leisten, solches Unrecht finanziell nicht abzugelten, während dies Länder wie Irland, Kanada, Schweden, Deutschland, Österreich und andere tun. Es ist sinnvoll, wenn die zuständigen Instanzen der Schweiz sich über die entsprechenden Regelungen, z.B. über den Runden Tisch Heimerziehung in Deutschland und die damit verbundenen Regelungen und Konflikte, vor allem aber über den vorbildlichen irischen Residential Institutions Redress Act von 2002 zur Entschädigung der dortigen Heimkinder und das damit verbundene Vorgehen, kundig machen und für die schweizerischen Betroffenen optimale Regelungen dieser Art schaffen.

Gleichfalls muss rasch eine Lösung gefunden werden, um die Kontaktaufnahme zwischen den damals „versorgten“ Müttern und ihren „weggenommenen Kindern“ zu erleichtern sowie zwischen Geschwistern, Halbgeschwistern, Eltern und anderen Verwandten von Heim- und Verding- und Adoptivkindern, die von der gesamten oder von einem Teil ihrer leiblichen Verwandtschaft isoliert wurden. Ebenso dringlich sind Beratungs- und Anlaufstellen, bei denen die Opfer umfassende und kostenlose Unterstützung erhalten.

Wir begrüßen die Ernennung eines Delegierten in Person von Alt-Ständerat Hansruedi Stadler für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen aus der Erkenntnis heraus, dass neben den administrativ eingewiesenen Jugendlichen auch andere Gruppen von solchen Zwangsmassnahmen, die oft mit schweren Schädigungen und und Beeinträchtigungen einhergingen, betroffen waren, insbesondere Zwangssterilisierte, Kinder und Jugendliche in Heimen und Erziehungsanstalten, Verdingkinder sowie auch Erwachsene, die administrativ versorgt wurden. Sie alle hatten gegenüber den Behörden eine unterlegene Position, die ihnen meist nicht ermöglichte, ihre höchstpersönlichen Grundrechte auf körperliche Integrität, Freiheit, Bildung etc. wahrzunehmen, eine Rechtlosigkeit, deren weitestmögliche Behebung mittels entsprechender Gesetzesänderungen seit 1981 schrittweise im Gange ist.

Es scheint uns wichtig, die Aufarbeitung dieses Unrechts betreffend alle Opfergruppen fürsorglicher Zwangsmassnahmen koordiniert und gleichermassen gerecht gegenüber allen Gruppen durchzuführen. Auch die Gruppe der Jenischen, die solchem Unrecht besonders ausgesetzt war, da ihre Familie und ihre ganze Kultur generell bekämpft wurden, während die einzelnen Mechanismen der Kindswegnahmen, Anstaltseinweisungen, administrativen Versorgungen, Eheverbote, Zwangssterilisationen und Zwangsadoptionen dieselben waren wie bei den anderen Betroffenen, soll dabei erwähnt werden. Die gegenüber ihnen sowie einer Gruppe von Heimkindern in den Jahren 1988-1993 sowie 1999-2000 gewährten Zahlungen unter dem Titel „Wiedergutmachung“ waren zwar in Anbetracht des erlittenen Unrechts und der erlittenen Schädigungen unseres Erachtens und im internationalen Vergleich zu tief angesetzt, sind aber auch **Präzedenzfälle**.

Als Betroffene unterstützen wir das vorliegende Bundesgesetz im Prinzip und machen dazu ergänzende Vorschläge. Wir danken allen, die sich bisher für die Anerkennung des Unrechts

an administrativ Versorgten, unehelichen Müttern und Kindern, Waisen-, Verding- und Heimkindern, Jenischen, Zwangssterilisierten und Zwangsadoptierten eingesetzt haben. Doch haben wir zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen noch Bemerkungen und teilweise weitergehende Forderungen.

II. Allgemeines / Konkrete Hinweise zu Entwurf und Bericht

Der Verein Fremdplatziert unterstützt, wie gesagt, im Prinzip den Vorentwurf zu einem Bundesgesetz zur Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen, die vor den Gesetzesänderungen ab 1981 ohne Rekursmöglichkeit an eine unabhängige gerichtliche Instanz in Anstalten, insbesondere auch in Strafanstalten, oft während Jahren zwangsinterniert wurden, wo sie Zwangsarbeit zu leisten hatten, damit diesen Menschen endlich die ihnen seit jeher zustehende Gerechtigkeit verschafft wird. Er verweist darüber hinausgehend auch darauf, dass manche der Betroffenen schon als Kind in Säuglings- und Kinderheimen kamen, in Kinderheimen und Erziehungsanstalten oder als Verdingkinder schon in sehr jungen Jahren harte Zwangsarbeit leisten mussten und dabei oft schwer misshandelt, in vielen Fällen auch sexuell missbraucht wurden. Dieses damalige Unrecht, das einen grossen Teil der Bevölkerung traf, war Teil eines lokalen Gesellschaftssystems mit vielen problematischen Aspekten wie Behördenwillkür, mangelhaft strukturierte oder mit den zu Beaufsichtigenden in enger Verbindung stehende Aufsichtsorgane, Diskriminierung und Verfolgung ganzer Bevölkerungsgruppen, wissenschaftlichen Theorien, welche bestimmte Menschen als „minderwertig“ hinstellte, Verweigerung der Grundrechte für Kinder und Frauen.

In der zusammenfassenden Übersicht zu Beginn des Berichts werden die zentralen Elemente vorangestellt: Die damaligen gesetzlichen Grundlagen entsprachen „den heutigen Standards bei weitem nicht“. So war den Betroffenen der „Zugang zu einer gerichtlichen Überprüfung in vielen Fällen verwehrt“. Die betroffenen Personen erfuhren „teils massives Unrecht“. Das sind klare Worte. Einziger Kritikpunkt: Es fehlt die explizite Erwähnung, dass ein Freiheitsentzug ohne Möglichkeit, diesen von einem Gericht überprüfen zu lassen, **den Kerngehalt der persönlichen Freiheit verletzt**. Dies ist juristisch und politisch wichtig, da damit **qualifiziertes Unrecht** vorliegt, die eine **Rehabilitierung** und die *Abgeltung* der durch dieses Unrechtssystem verursachten schweren Schädigungen vieler Betroffener rechtfertigt und erforderlich macht.

Die zentralen grundsätzlich positiven Punkte des Entwurfs sind:

1. Der Gesetzesentwurf spricht von **Rehabilitierung** statt nur von Anerkennung von Unrecht und überwindet damit formaljuristische Einwände (Der Begriff der Rehabilitierung ist für die Aufhebung von Urteilen reserviert. Hier fehlen aber gerade Gerichtsentscheide. Es ist sehr verdankenswert, dass der Entwurf in dieser Frage den Begriff der Rehabilitierung erweitert, vgl. Seite 7, Ziffer 2.4 des Berichts der Kommission).
2. Der Gesetzesentwurf sieht eine **Historikerkommission** vor – und nicht bloss ein weiteres Programm des Nationalfonds. Eine solche Historikerkommission gibt die optimale Garantie, dass eine vertiefte, in sich geschlossene Untersuchung durchgeführt wird, die das Thema umfassend aufarbeitet. So erhält die Untersuchung das nötige Gewicht und hat eine Chance, ins kollektive Bewusstsein der Schweizer Eingang zu finden. Danach müssten die Erkenntnisse aber auch in der Dauerausstellung des Landesmuseums und in den Schulbüchern Aufnahme finden.

3. Der Gesetzesentwurf lehnt zwar Schadenersatzansprüche gegen den Bund ab, lässt aber die Wege zur **finanziellen Wiedergutmachung durch die Kantone und/oder die Gemeinden** explizit offen, indem der Bericht in den Erläuterungen zu Artikel 4 ausdrücklich erwähnt, dass „die Ablehnung finanzieller Ansprüche auf Bundesebene die Bemühungen um eine Wiedergutmachung auf kantonaler oder kommunaler Ebene nicht ausschliesst“. Für die Betroffenen ist damit die Ausführung in den Erläuterungen de facto wichtiger als der Gesetzespassus. Weshalb das Gesetz aber etwas explizit ausschliesst, in den Erläuterungen gleichzeitig aber doch wieder thematisiert (und an Kantone und Gemeinden delegiert), ist aus unserer Sicht schwer nachvollziehbar. Finanzpolitische Gründe können und dürfen es nicht sein. Diese Konstruktion erachten wir als unglückliche, wir befürchten mögliche Missinterpretationen und daraus folgende langwierige (juristische) Unsicherheiten.
4. Ganz wichtig ist auch Absatz 2 von Artikel 6, der die **Verwendung alter Akten durch die heutigen Behörden klar untersagt**: „Sie (die Behörden) dürfen die Akten nicht für Entscheide zu Lasten der Betroffenen heranziehen“.

Problematisch am Entwurf ist, dass nirgends festgehalten ist, dass es bei den administrativen Versorgungen oft zu **Verletzungen des Kerngehalts des Grundrechts der persönlichen Freiheit** kam (vgl. dazu Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Stämpfli 2008, Seite 89). Das sind qualifizierte Rechtsverletzungen, die gemäss der (spärlichen) wissenschaftlichen Literatur zu Rehabilitierungen einen **verfassungsrechtlichen Anspruch auf Wiedergutmachung** begründen (vgl. Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit, Chronos 2009, Seite 417), und sie hätten wie bereits ausgeführt schon zur Zeit ihrer Durchführung als unrechtmässig eingestellt bzw. bestraft werden müssen.

III. Bemerkungen zum Bericht der Kommission und zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes Ziffern 1 und 2 Entstehungsgeschichte und allgemeine Erwägungen des Berichtes:

Der Hinweis in Ziffer 2.2: „Dies gilt umso mehr, als die Versorgungen oftmals im Jugendalter erfolgten, d.h. in einem für die private und berufliche Entwicklung besonders bedeutsamen Lebensabschnitt“ betrifft insbesondere die als Jugendliche administrativ Versorgten. Ebenso einschneidenden Folgen hatten solche Einweisungen aber auch in früher Kindheit, was die Forschung schon seit den 1950er Jahren genau belegt hat, sowie im jungen Erwachsenenalter. Solche Formulierungen können helfen, wenn die Betroffenen mit den Kantonen, Kirchen oder anderen Rechtsnachfolgern ehemals beteiligter Instanzen über eine finanzielle Entschädigung diskutieren.

Sehr zu begrüssen ist die Ausweitung des Begriffs der „Rehabilitierung sui generis“. Zwar ist der Begriff der Rehabilitierung formaljuristisch für die Aufhebung von rechtskräftigen Urteilen reserviert. Aber in diesem Fall liegt das Problem gerade darin, dass diese nicht vorliegen. Es ist wichtig, folgendes festzuhalten: **Dieser Missstand darf nicht dazu führen, dass man den administrativ Versorgten die „Rehabilitierung“ und eine angemessene Entschädigung verweigert und sie damit für den Missstand ein zweites Mal bestraft.**

Zusatz in Abschnitt 2.2 (Frage der Wiedergutmachung), am Ende des ersten Abschnittes, S. 6, nach „Dies gilt insbesondere für den mangelhaften Rechtsschutz“ neu den Nebensatz anfügen **„der eine Verletzung des Kerngehaltes der persönlichen Freiheit darstellt“**.

Zusatz in Abschnitt 2.4 (Grundzüge und Ziel der Vorlage), in Abschnitt 2, nach „In formeller Hinsicht ergingen diese Entscheide meistens in der Form von verwaltungsrechtlichen Beschlüssen und Verfügungen“ **Neu zusätzlich: „Genau dies ist ein wesentlicher Teil des begangenen Unrechts: Ein Freiheitsentzug, ohne die Möglichkeit, ein unabhängiges Gericht anzurufen, verletzt den Kerngehalt der persönlichen Freiheit“** (vgl. dazu Jörg Paul Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4. Auflage, Stämpfli 2008, Seite 89).

Die Argumente der Minderheit, die auf den Erlass des vorgeschlagenen Bundesgesetzes verzichten will, sind falsch und deplatziert. Die historische Aufarbeitung geschehenen Unrechts ist sehr wohl Aufgabe der Bundesversammlung, weil der Gesetzgeber mit Artikel 406 aZGB eine der beiden gesetzlichen Grundlagen für das Unrecht zu verantworten hat. **Zudem wurden viele Erziehungsheime und Anstalten der administrativen Versorgung vom Bund subventioniert, und der Bund hatte diesbezügliche Aufsichtsfunktionen.** Der heutige Gesetzgeber bewertet die Praxis der damaligen Behörden bewusst nicht (vgl. dazu die Ausführungen in Ziffer 2.2 des Berichtes), sondern versucht, das Unrecht gegenüber den Betroffenen, das aus heutiger Sicht besteht, wiedergutzumachen. Es geht also um eine Hilfe gegenüber den Opfern und nicht um eine Bewertung der Arbeit der damaligen Behörden. Um diese kommt man aber angesichts der übergeordneten menschen- und grundrechtlichen Paradigmen und deren Evolution im 20. Jahrhundert nicht herum.

Bei der Verletzung von Kerngehalten von Grundrechten – die im Fall vieler administrativ Versorgter begangen wurden – fordert die Rechtswissenschaft einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Rehabilitierung (vgl. Stefan Schürer, Die Verfassung im Zeichen historischer Gerechtigkeit, Chronos 2009, Seite 417).

Zu den Gesetzesartikeln:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, denjenigen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die administrativ versorgt worden sind.

Der Verein Ravia und die politischen Vorkämpfer dieses Gesetzesentwurfs haben sich in erster Linie immer dafür eingesetzt, dass die öffentliche Hand das an diesen Betroffenen angerichtete schwere Unrecht anerkennt und sich bei ihnen in einem Gesetz formell entschuldigt. Diese Forderung erweist sich durch den Vorentwurf als erfüllt.

Den Menschen widerfährt allerdings durch dieses Gesetz nicht volle Gerechtigkeit, so lange eine finanzielle Wiedergutmachung grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. Ausführungen zu Art. 4 des Gesetzesentwurfs). Auch hat der Bund inzwischen selber, durch die Ernennung eines Delegierten für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, ein Zeichen des Bewusstseins gesetzt, dass auch andere Opfergruppen, insbesondere Zwangssterilisierte, Verdingkinder, Heimkinder, Zwangsadoptierte, durch administrative Einweisungen und Fremdplatzierungen und mangelnde Aufsicht und Kontrolle der vielerorts zu konstatierenden Missstände und Missbräuch in diesem Bereich, schwer geschädigt wurden und dass auch die Anerkennung und Entschädigung des an ihnen begangenen Unrechts ansteht. Dies wird auch deutlich dadurch, dass manche administrativ Versorgte schon vorher fremdplatziert waren.

Art. 2 Geltungsbereich

Zwar spricht der Artikel sehr offen von „Anstalten“, obwohl das grösste Unrecht jenen Menschen widerfahren ist, die ohne Straftat in eine Strafanstalt oder sonstige geschlossene Anstalt gesperrt wurden.

Wir schlagen vor, den Text durch „oder in eine Strafanstalt“ zu ergänzen oder eventuell eine Klammerbemerkung anzufügen „wie zum Beispiel Strafanstalten, geschlossene Erziehungsheime, geschlossene psychiatrische Kliniken, Jugendgefängnisse“.

Wie erwähnt waren von administrativen Versorgungen weibliche und männliche Jugendliche gleichermaßen betroffen. Erstere wurden häufig in Strafanstalten gesteckt. Letztere wurden meist in sog. Arbeitskolonien oder Zwangsarbeitslagern untergebracht.

Art. 3 Anerkennung des Unrechts

Gesetzestext:

1 Zahlreiche vor dem 1. Januar 1981 erfolgte administrative Versorgungen sind aus heutiger Sicht:

a. zu Unrecht erfolgt oder

b. in einer Weise vollzogen worden, die als Unrecht zu betrachten ist.

2 Unrecht geschehen ist denjenigen Menschen, deren administrative Versorgung den seit dem 1. Januar 1981 geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprochen hat, namentlich Menschen, die ohne Strafurteil in eine Strafanstalt eingewiesen worden sind.

Absatz 1: Die Formulierung „aus heutige Sicht“ ist nicht korrekt. Die Schweizerische Bundesverfassung anerkannte den Kernbereich der Grundrechte bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Bereits im Bundesgerichtsentscheid BGE 7 662 wurde von unverjähren und unverzichtbaren Grundrechten gesprochen. Kindswegnahme, Zwangsadoption, Zwangsarbeit und die ungesetzliche Unterbringung in Anstalten verstossen seit jeher gegen die verfassungsmässigen Rechte.

Buchstaben a und b: gute Formulierung

Absatz 2: Sehr gute Formulierung.

Art. 4 Ausschluss finanzieller Ansprüche

„Aus der Anerkennung des Unrechts gemäss diesem Gesetzesentwurf entsteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Genugtuung oder sonstige finanzielle Leistungen.“

Als Betroffene finden wir diese Formulierung widersprüchlich zum Grundsatz, der in den Erläuterungen erwähnt ist. Nämlich die Delegierung von allfälligen Entschädigungszahlungen an Kantone und/oder Gemeinden. Wir befürchten, dass die Betroffenen diesen Passus im grundsätzlich positiven Gesetz nicht nachvollziehen können. Wir fordern deshalb, dass der Bundesrat diese Frage in Form eines Gutachtens aufarbeitet. Darin sollen einerseits die unterschiedlichen Gründe für eine Entschädigung (eingezogenes Vermögen, u. a. Bankbüchlein, Kosten für den Aufenthalt, Entschädigung für Zwangsarbeit, entgangene Sozialversicherungsbeiträge, entgangene Schul- und Bildungsmöglichkeiten, erlittenes Leid, Gesundheitschädigungen und weitere) untersucht werden. Andererseits sollen Vorschläge gemacht werden, wie allfällige Rückzahlungen, Genugtuungen und Entschädigungen organisiert werden könnten. Der Einbezug der Betroffenen, der Gedanke der Sühne sowie die Fokussierung auf wirksame Hilfe sollen dabei eine zentrale Rolle spielen.

In Erwägung, dass inzwischen ein Delegierter für alle Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen an der Arbeit ist, sollte der Betroffenenkreis in diesem Gutachten auch auf Gruppen wie die Zwangssterilisierten, die ehemaligen Heim- und Verdingkinder, die Zwangsadoptierten und alle anderen betroffenen Gruppen erweitert werden und deren Schädigung sowie Entschädigung ebenfalls abzuklären.

Es wäre effizienter, zielführender und transparenter, die finanziellen Entschädigungen durch eine „Kann“-Formulierung zu regeln oder allenfalls ganz offen zu lassen.

Wir schlagen deshalb folgende Alternative zu Artikel 4 vor:

„Aus der Anerkennung des Unrechts nach diesem Gesetz entsteht durch den Bund kein Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung. Dieser entsteht vielmehr aus dem Grundsatz, dass Schädigungen entschädigt werden müssen. Kantone, Gemeinden sowie weitere Körperschaften (Kirchen, Gewerbeverbände etc.) können finanzielle Ansprüche der Betroffenen im Sinn einer Entschädigung nach eigenem Ermessen oder in Vereinbarung mit den Betroffenen regeln. Der Bund koordiniert und harmonisiert solche Regelungen. Es steht den Betroffenen frei, auf dem individuellen Rechtsweg oder per Sammelklage zivilrechtliche Entschädigungs- und Genugtuungsforderung einzufordern; auf Wunsch erhalten sie dafür juristischen Beistand durch die Anlaufstellen.“

Bemerkungen zum Bericht der Kommission:

Der Formulierung an dieser Stelle im Bericht kommt aus unserer Sicht eine entscheidende Bedeutung zu: „Die Ablehnung finanzieller Ansprüche auf Bundesebene schließt Bemühungen um eine Wiedergutmachung auf kantonaler oder kommunaler Ebene nicht aus.“ Dieser Passus muss unbedingt in den Erläuterungen bleiben (je nach Anpassung des Gesetzesartikels sinngemäss angepasst; der Terminus „Entschädigung“ scheint uns angemessener als der Begriff „Wiedergutmachung“. Denn die geschlagenen seelischen Wunden und die erlittenen körperlichen Schäden und sonstigen Beeinträchtigungen können nicht wieder gut gemacht werden, nur durch Entschädigungszahlungen abgegolten).

Aus den oben erwähnten Ausführungen folgernd **schlagen wir die Ergänzung von Artikel 4 vor:**

Art. 4bis Härtefall-Fonds

„Es wird ein Härtefall-Fonds eingerichtet, aus dem den administrativ versorgten Menschen und anderen Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen, die dadurch oder durch deren Folgen in schwere Bedürftigkeit verfallen sind oder immer noch schwer bedürftig sind, einmalige oder wiederkehrende Leistungen ausgerichtet werden können.“

Es gibt Betroffene, die durch die administrative Versorgung oder andere fürsorgerischer Zwangsmassnahmen vollständig aus der Bahn geworfen wurden und nach ihrer Entlassung die Rückkehr ins normale gesellschaftliche Leben nie mehr geschafft haben, z. B. weil sie wegen des Erlebten und zusätzlich wegen des erlittenen Stigmas als „Uneheliche“, „Anstältler“, „Schwererziehbare“, „Zuchthäusler, Knaschi“ auch bei entsprechender Befähigung oft keine Lehre oder gar eine universitäre Ausbildung absolvieren konnten. Viele Betroffene lebten seither und leben auch noch heute in sehr ärmlichen Verhältnissen. Solchen Betroffenen ist mit einer Rehabilitation allein nicht geholfen. Für sie muss deshalb ein Härtefall-Fonds eingerichtet werden, aus dem einmalige oder wiederkehrende Leistungen ausgerichtet werden können.

Um aber die Anerkennung des geschehenen Unrechts generell auszudrücken, sollte auch weniger gravierend geschädigten Betroffenen eine symbolische pauschale Summe zugesprochen werden. Betroffene, die eine solche Entschädigung nicht brauchen oder für sich ablehnen, können diese Summe durch einen Eintrag auf dem für diese Regelung zu schaffenden Formular dem Härtefall-Fonds zukommen lassen.

Je nach Formulierung von Artikel 4 muss die entsprechende Formulierung in den Erläuterungen „Die Ablehnung finanzieller Ansprüche auf Bundesebene schliesst

Bemühungen auf kantonaler und kommunaler Ebene nicht aus“ angepasst und konkretisiert werden.

Es darf nie in Vergessenheit geraten, dass es sowohl heute Aufgabe des Staates ist und auch damals war, seine Bürger zu schützen. Wie uns nicht nur die schweizerische Vergangenheit lehrt aber lehrt, hat der Staat als Souverän nicht immer recht, und die vom Staat beauftragten Würdenträger sind bzw. waren nicht unfehlbar.

Wenn z.B. einer Waise, einem Kind armer Eltern, einem Jugendlichen in der Entwicklungsphase oder einer jungen Mutter Ungerechtigkeit widerfahren ist, ausgerechnet von dem, der ihn schützen sollte, so wie es der Staat hätte tun sollen, hinterlässt dies Wunden, die nie mehr verheilen und die auch nicht einfach „wiedergutmacht“ werden können. Es geht hier um irreversible gesundheitliche, seelische Entwicklungsschädigungen.

Darum braucht es wie erwähnt unbedingt einen Härtefall-Fonds als korrektive unterstützende Massnahme. Das heisst aber nicht, dass sich der Staat damit freikaufen kann. Das Trauma kann nicht gut gemacht werden. Diese Schuld, die der Staat und seine Beauftragten auf sich geladen haben, kann niemals verjähren, was der Gesellschaft bewusst gemacht werden muss.

Art. 5 Historische Aufarbeitung

Gesetzestext:

Gut, keine Einwände

Zur Minderheitenmeinung:

Die Minderheitenmeinung (Aufarbeitung durch Nationalfonds) ist abzulehnen, da diese nicht die grösstmögliche Unabhängigkeit aufweist (vgl. Bericht der Kommission). Sie ist aber auch deshalb abzulehnen, weil sie keine umfassende und abschliessende Untersuchung möglich macht. Zudem hat ein NFP-Bericht zu wenig Gewicht und wird von der breiten Öffentlichkeit kaum wahrgenommen. Die einzelnen NFP-Resultate versickern regelmässig. Anders wirkt eine Historikerkommission: Sie kann eine umfassende und in sich geschlossene Studie erstellen, welche auch in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Nur so kann das Unrecht, das administrativ Versorgten angetan wurde, im kollektiven Bewusstsein verankert werden und nur so besteht genügend Garantie, dass die nötigen Konsequenzen für die Zukunft gezogen werden.

Bemerkungen zum Bericht der Kommission:

Sehr zu begrüssen ist der Satz „Die Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerungen sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.“ Sinnvoll wäre hier eine Präzisierung, die bereits etwas vorspart: (Buchreihe, die mittels Medienkonferenz der Öffentlichkeit präsentiert wird). Zentral wird sein, dass die Resultate nicht nur veröffentlicht, sondern durch geeignete Massnahmen im kollektiven Bewusstsein der Schweiz verankert werden (Eingang in Schulbücher, Teil der Dauerausstellung im Landesmuseum). Doch diese Frage sollte mit eigenen, später eingereichten Vorstössen verfolgt werden. Es würde dieses Gesetz überladen und politischen Widerstand erzeugen, der der Sache selbst schadet.

Besonders zu begrüßen ist Absatz 2: „Sie dürfen die Akten nicht für Entscheide zu Lasten der Betroffenen heranziehen.“

Dieser Satz müsste aber durch die Rechtsfolge ergänzt werden, wenn dies trotzdem geschieht: „Geschieht dies trotzdem, sind die entsprechenden Entscheide nichtig.“

Art. 7 Akteneinsichtsentscheide

Gesetzestext:

Gut, keine Einwände

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit, unsere Vorstellungen und Meinungen zu dieser Angelegenheit zu äussern, und hoffen, dass unsere Anregungen und Vorschläge berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Verein Fremdplatziert:

Der Präsident



Walter Emmisberger